

Stand 13.02.2006

**Geschäftspolitik für Marktersatz 2006**  
(Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)/  
Beschäftigungsschaffende Infrastrukturmaßnahmen  
(BSI) /Arbeitsgelegenheiten (AGH) )

 **ARGE**  
SGB II Halle GmbH   
GmbH

ABM/BSI/AGH 2006

 **ARGE**  
SGB II Halle GmbH 

**ABM**

**BSI**

**Arbeitsgelegenheiten**

Seite 2

## Zielgruppen für ABM

1. Grundsätzlich nur Leistungsbezieher ALG II  
**und**
2. arbeitsloser Hilfebedürftiger ist  
Betreuungskunde mit vereinbartem Ziel  
(Eingliederungsvereinbarung) Erhalt  
Marktfähigkeit  
**und**
3. gehört zum Personenkreis
  - der Schwerbehinderten
  - ab 45 Jahre mit mehreren Hemmnissen
  - der älteren Arbeitnehmer (50-57 Jahre)
4. Die letzte Zuweisung in ABM/SAM muss  
grundsätzlich länger als drei Jahre  
zurückliegen

Seite 3

## Pauschalierung der Förderung (§264 SGB III)

Maßstab ist die **Art der Tätigkeit** in der  
Maßnahme

- Hoch- oder Fachhochschulausbildung 1300,- €
- Aufstiegsfortbildung 1200,- €
- Ausbildungsberuf 1100,- €
- Keine Ausbildung 900,- €

Erhöhung um 10% im Einzelfall möglich  
(Entscheidung der GF im Einzelfall)

Anteilige Kürzung bei **Teilzeitbeschäftigung**

Seite 4

## Sachkostenförderung (§ 266)

- Fehlende Eigenleistungsfähigkeit
- Ein besonderes arbeitsmarktliches Interesse liegt vor, wenn folgende Zielgruppen beschäftigt werden:
  - **Schwerbehinderte,**
  - **Betreuungskunden,** die länger als 3 Jahre an keiner Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung, welche die Dauer der Arbeitslosigkeit unterbricht, teilgenommen haben
- *maximal 200,-€ pro Arbeitnehmer und Monat;*
- *höchstens 1200,-€ pro Arbeitnehmer*

## Ziele

- **Möglichst Verringerung der Hilfebedürftigkeit**
  - **vorrangige Förderung von Vollzeitmaßnahmen**
- **Erhalt bzw. Wiedererlangung der Marktfähigkeit**
- **Qualifizierung**

## Dauer der Maßnahmen

- Richtet sich grundsätzlich an der notwendigen Dauer für die Arbeiten aus
- Bei Verlängerung/Fortführung von Maßnahmen ist die Effizienz der Maßnahme nach dem Erfahrungsbericht zu Grunde zu legen
- Ziel bei der durchschnittlichen Maßnahmedauer: **6 bis 8 Monate**

## Verbesserung der Eingliederungsaussichten (§260 Abs.2)

*„Maßnahmen sind vorrangig zu fördern, wenn dadurch die Eingliederungsaussichten der zugewiesenen Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.“*

- wenn die Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen vergeben werden
- wenn Qualifizierung/Praktikum (integrationsverbessernd) enthalten ist
- wenn daraus ein Dauerarbeitsplatz geschaffen wird

### Angemessene Qualifizierungs-/Praktikzeiten (§261 Abs.4)

*„Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderfähig“*

- Maßnahmedauer bis zu 6 Monaten bis zu 4 Wochen Qualifizierung und Praktikum
- Maßnahmedauer 7 bis zu 12 Monaten bis zu 8 Wochen Qualifizierung und Praktikum

Seite 9

### Vergabe von Arbeiten ( § 262)

*„... eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Maßnahmen nicht zu befürchten ist“*

*( § 260 Abs.1 Nr. 3)*

Bei allen Maßnahmen, in der **gewerbliche Arbeiten** mit **mehr als 5 Arbeitnehmern** verrichtet werden sollen, ist die Vergabe der Arbeiten zu prüfen.

Seite 10

## Beauftragung mit der Vermittlung

Grundsätzlich in Abstimmung mit dem Träger möglich:

- Erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 1000,-€ bei Vermittlung in ein **sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis**
- zahlbar **500,-€ nach 6-wöchiger Arbeit** und **500,-€, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 6 Monate besteht.**

ABM

BSI

Arbeitsgelegenheiten

## BSI

Die Kosten pro geförderten  
Arbeitnehmer und Fördermonat werden  
**maximal bis zur Höhe von 1500,-€** durch  
die ARGE SGBII Halle GmbH gefördert.

ABM

BSI

Arbeitsgelegenheiten

## Ziele

- Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt
- Teilhabe und Integration in die Gesellschaft
- Erhalt bzw. Erlangung Erwerbsfähigkeit oder Heranführung an Ausbildung/Beschäftigung
- Vermittlung von Qualifikationen zur Erhöhung der Integrationschancen auf dem 1. Arbeitsmarkt
- zumutbarer Beitrag des Hilfebedürftigen zur Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit

## Fördervoraussetzungen I für die Maßnahmen

### Gesetzliche Grundlage: § 16 Abs. 3 SGB II

- **Gemeinnützigkeit**
- **Zusätzlichkeit**
- **Vermittlung von Qualifikationen in enger Verknüpfung mit der Beschäftigung**
- **Qualifizierung soll an den individuellen Fähigkeiten ansetzen und das Integrationsziel der Eingliederungsvereinbarung unterstützen**

### Fördervoraussetzungen II für die Maßnahmen

- **konkrete Beschreibung der Arbeitsgelegenheit**
- **arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit**
- **im gesamtgesellschaftlichen Interesse**
- **keine Wettbewerbsverzerrung am Markt**
- **keine Verdrängung bestehender Beschäftigungsverhältnisse oder Verhinderung der Neueinrichtung von Beschäftigungsverhältnissen**

### Fördervoraussetzungen III für die Maßnahmen

- **Durchführung am Beauftragungsort Stadt Halle (Saale)**
- **Einbeziehung der regionalen Besonderheiten der Stadt Halle (Saale) unter Beachtung der strategischen Zielsetzung der Stadt Halle (Saale)**
- **Berücksichtigung der Kapazitäten der kommunalen Beschäftigungsgesellschaften**

## Strategische Zielsetzungen (Auszüge)

- **Profilierung als Stadt der Wissenschaften, der Hochtechnologie und der Innovation**
- **Qualität der Stadt als Lebensraum verbessern**
- **Förderung eines kreativen Klimas**
- **Stärkung der überregionalen Wahrnehmung von Halle (Saale) als Stadt der Kultur und Bildung**
- **Halle (Saale) als familienfördernde Stadt**

Seite 19

## Vorrangigkeit

- **Projekte /Maßnahmen , die die vorgenannten Ziele unterstützen, werden nach dem SGB II vorrangig gefördert, sofern sie die individuelle Bedarfslage der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unterstützen**

Seite 20

## Mehraufwandsvariante

- Zahlung von 1,- € pro Arbeitsstunde Mehraufwandsentschädigung durch den Träger
- bis maximal 30 Wochenstunden
- Teilnehmerpauschale von max. 400,-€ pro Monat an den Träger (über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsführung)
  - Mehraufwandsentschädigung
  - Qualifizierung
  - Overheadkosten
  - Sozialpädagogische Begleitung (sofern erforderlich)

Seite 21

## Entgeltvariante I

- Schaffung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse bei Unternehmen oder sonstigen Arbeitgebern
- für spezifische Zielgruppen und/oder besondere Einsatzfelder (z. B. „soziale Wirtschaftsbetriebe“)
- Orientierung an Tätigkeiten des 1. Arbeitsmarktes (Zusätzlichkeit und/oder öffentliches Interesse nicht zwingend erforderlich)
- Förderung nur, wenn Chancen zur dauerhaften beruflichen Integration in besonderem Maße verbessert werden
- bei Jugendlichen Erlangung von **Teilqualifikationen**

Seite 21

## Entgeltvariante II

Förderbeispiel für „soziale Wirtschaftsbetriebe“:

- 30 Stunden wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers
- monatliches Arbeitnehmer-Brutto-Entgelt beträgt mindestens 750 Euro
- maximale monatliche Förderhöhe 700 Euro unter Beachtung der EU-Richtlinie, nicht mehr als 50 % Lohnkostenzuschuß
- Differenzbetrag zuzüglich Arbeitgeberanteile sind als Eigenanteil des Arbeitgebers aufzubringen

Seite 23

## Zielgruppen

- **Betreuungs- und Beratungskunden (Aktivieren und Fördern), wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint**  
und
- **entsprechend Profiling andere arbeitsmarktpolitische Instrumente nicht zutreffen**

Seite 24